

**Landtag**

**21. Wahlperiode**

**Drucksache 21/1833**

**(zu Drs. 21/1745)**

9. Juni 2026

## **Mitteilung des Senats**

### **Stand, Wirksamkeit und Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung im Land Bremen**

#### **Große Anfrage**

**der Fraktion der FDP vom 15.04.2026**

**und Mitteilung des Senats vom 09.06.2026**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In den letzten Jahren sind Geldwäscheverfahren deutlich angestiegen. Laut der Generalstaatsanwaltschaft in Bremen ist die Zahl der Verfahren von 589 Fällen im Jahr 2018 auf 2.095 Fällen im Jahr 2024 angestiegen. Diese Entwicklung zeigt, dass Geldwäsche zu einem immer größeren Problem für das Land Bremen wird. Häufig werden für diese Zwecke in besonders schweren Fällen auch Scheinfirmen aufgebaut.

Der Schaden, der durch diese Geldwäschefälle entsteht, ist nicht nur wirtschaftlich gravierend, sondern wirft auch ein schlechtes Licht auf bestimmte Branchen, die besonders von diesen Vorfällen betroffen zu sein scheinen. Vor allem Barbershops, Kioske oder Imbissbetriebe werden häufig für solche Praktiken genutzt. In der Öffentlichkeit entsteht zudem zunehmend der Eindruck, dass gewisse Branchen häufig und offenkundig mit Geldwäsche zu tun haben.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

#### **1) Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Zeitraum 2023–2025 im Land Bremen wegen Verstöße gegen § 261 StGB (Geldwäsche) mit Unternehmensbezug eingeleitet (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?**

Wegen des Verdachts der Geldwäsche ist nach den Daten des Statistischen Landesamts bei der Staatsanwaltschaft Bremen im Berichtszeitraum die folgende Anzahl von Ermittlungsverfahren eingegangen:

<b>2023</b>	<b>2285</b>
<b>2024</b>	<b>2159</b>

<b>2025</b>	<b>1809</b>
-------------	-------------

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Frage, in wie vielen dieser Verfahren ein Unternehmensbezug bestand, nicht beantwortet werden kann, weil bei der Staatsanwaltschaft Bremen insoweit keine statistische Erfassung erfolgt.

Zur Beantwortung der Frage wäre eine unverhältnismäßig zeitaufwändige händische Sichtung und Auswertung der Ermittlungsvorgänge im Vorgangsbearbeitungssystem erforderlich.

**2) Gegen wie viele dieser Unternehmen wurden gewerberechtliche Maßnahmen ergriffen, und wie viele Personen wurden rechtskräftig verurteilt?**

Ausweislich des staatsanwaltschaftlichen Fachverfahrens wurde im Berichtszeitraum die folgende Anzahl von Beschuldigten rechtskräftig in Verfahren verurteilt, die wegen Geldwäsche geführt wurden:

<b>2023</b>	<b>25</b>
<b>2024</b>	<b>39</b>
<b>2025</b>	<b>47</b>

Da statistisch bei der Staatsanwaltschaft pro Verfahren nicht sämtliche verfahrensgegenständlichen Delikte erfasst werden, können keine Aussagen über die Anzahl der Verurteilungen in solchen Verfahren getroffen werden, in denen neben einer Geldwäschetat schwerpunktmäßig andere Delikte verfolgt wurden.

Es wurden keine gewerberechtlichen Maßnahmen in Folge des Bekanntwerdens von strafrechtlichen Ermittlungen wegen Geldwäschedelikten ergriffen.

**3) In wie vielen Fällen gab es Parallelverfahren oder Feststellungen mit Bezug zu:**

- a) Steuerstraftaten/Steuerordnungswidrigkeiten,**
- b) illegaler Beschäftigung/Sozialabgaben,**
- c) Verstößen gegen Aufzeichnungspflichten**
- d) Beteiligung an oder Zusammenhang mit organisierter Kriminalität (z. B. banden- oder netzwerkartige Strukturen, die systematisch Geldwäsche oder andere Straftaten ermöglichen)?**

Mangels statistischer Erfassung der abgefragten Bezüge kann die Antwort nicht mit Zahlen unterlegt beantwortet werden. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang – soweit in einem Ermittlungsverfahren unterschiedliche Delikte ermittelt werden – zum einen der bereits erwähnte Umstand, dass pro Ermittlungsverfahren nicht sämtliche verfahrensgegenständliche Deliktsarten statistisch erfasst werden, weshalb solche

Verfahren, in denen die Ermittlungen zwar auch, aber nicht schwerpunktmäßig wegen Geldwäsche geführt werden, nicht mithilfe des Fachverfahrens ermittelbar sind. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass die Geldwäscheverdachtsmeldungen mit Bezügen zu Schwarzarbeit nicht an das Landeskriminalamt, sondern das Hauptzollamt ausgeleitet werden, weshalb etwaige statistische Daten beim Zoll als Bundeshörde abgefragt werden müssten. Da außerdem für Verfahren mit Bezügen zur organisierten Kriminalität keine gesonderte statistische Erfassung bei der Staatsanwaltschaft stattfindet, können die Geldwäscheverfahren mit solchen Bezügen auch dann nicht zahlenmäßig benannt werden, wenn diese ausschließlich wegen Geldwäsche geführt werden.

Nach dem Eindruck der Sonderdezernentinnen und -dezernenten der Staatsanwaltschaft Bremen zur Verfolgung von Geldwäsche kann jedoch festgehalten werden, dass Verfahren mit Bezügen zu Steuerstraftaten oder dem Vorenthalten und dem Veruntreuen von Sozialabgaben eher selten sind. Dies ist bereits auf den Umstand zurückzuführen, dass das Vorenthalten und Veruntreuen von Sozialabgaben grundsätzlich nicht und die Steuerhinterziehung jedenfalls im Regelfall keine geldwäschetauglichen Straftaten darstellen. Da ersparte Steueraufwendungen seit Inkrafttreten der letzten Gesetzesänderung im März 2021 nicht mehr geldwäschetauglich sind, kommt eine Steuerverkürzung als geldwäschetaugliche Vortat nur noch in solchen Fällen in Betracht, in denen die Steuerverkürzung zu unberechtigten Steuererstattungen geführt hat.

Geldwäscheverfahren mit Bezügen zur organisierten Kriminalität werden nach der Rückmeldung der Sonderdezernentinnen und -dezernenten zur Verfolgung von Geldwäsche insbesondere dann gesondert eingeleitet, wenn im Zuge von vermögensabschöpfenden Maßnahmen in Verfahren mit Bezug zur organisierten Kriminalität Vermögenswerte bekannt werden, die in Verdacht stehen, aus inkriminiertem Vermögen angeschafft worden zu sein. Da die im Bereich der organisierten Kriminalität begangenen Straftaten regelmäßig von großem Gewinnstreben gekennzeichnet sind und oftmals illegal erlangte Vermögenswerte auf Dritte übertragen werden, ist die Einleitung von Geldwäscheverfahren in Folge der Ermittlung der Vortaten nicht ungewöhnlich. Quantitativ lassen sich diese Verfahren aber mangels entsprechender Erfassung nicht belegen.

**4) In wie vielen Fällen kam es zu Maßnahmen der Vermögensabschöpfung/Einziehung (Sicherstellungen/Beschlagnahmen/Einziehungen) und in welcher Höhe (bitte je Jahr getrennt nach gesichert und endgültig eingezogen)?**

Zur Beantwortung dieser Frage wurde für die Jahre 2023 und 2024 auf die bereits bei der Staatsanwaltschaft Bremen vorhandenen Daten der Auswertung der sogenannten VA-Selekte aus dem Fachverfahren web.sta zurückgegriffen. Für das Geschäftsjahr 2025 lagen bei der Staatsanwaltschaft aufgrund einer ländereübergreifenden Änderung der Selekte in web.sta keine entsprechenden Daten vor. Die IT-Stelle Justiz konnte für 2025 die Daten

hinsichtlich der Einziehungsanordnungen von Taterträgen und Wertersatz einziehung nach Rechtskraftdatum zuliefern.

In den Jahren 2023 und 2024 wurden wegen des Verdachts der Geldwäsche in insgesamt 28 Verfahren Beschlagnahmeanordnungen und in 116 Verfahren Arrestanordnungen vom Amtsgericht Bremen verhängt. Für das Jahr 2025 können wie bereits dargestellt mangels Datengrundlage keine Aussagen getroffen werden.

In der Zeit von 2023 bis 2025 ist in insgesamt 16 Verfahren rechtskräftig die Einziehung von Taterträgen und in 122 Verfahren die Einziehung von Wertersatz angeordnet worden.

Für den Berichtszeitraum lassen sich die Daten zu den vorläufigen vermögenssichernden Maßnahmen und rechtskräftigen Einziehungsanordnungen wie folgt zusammenfassen:

<b>Jahr</b>	<b>Beschlagnahmeanordnungen über Vermögenswerte i.H.v.</b>	<b>Arrestanordnungen i.H.v.</b>	<b>rechtskräftige Einziehung von Taterträgen angeordnet i.H.v.</b>	<b>Rechtskräftige Einziehung von Wertersatz angeordnet i.H.v.</b>
2023	312.191,32 € in 25 Verfahren (in Vollziehung der Anordnung konnten Vermögenswerte i.H.v. ca. 284.747,93 € vorläufig gesichert werden)	1.254.535,61 € in 63 Verfahren (in Vollziehung der Anordnungen konnten Vermögenswerte i.H.v. ca. 432.183,21 € vorläufig gesichert werden)	68.262,46 € in 2 Verfahren	529.138,60 € in 37 Verfahren
2024	706.863,20 € in 3 Verfahren (in dieser Höhe wurden in Vollziehung der Anordnungen auch Vermögenswerte vorläufig gesichert)	1.037.486,85 € in 53 Verfahren (in Vollziehung der Anordnungen konnten Vermögenswerte i.H.v. ca. 325.814,36 € vorläufig gesichert werden)	88.440,99 € in 5 Verfahren	420.687,60 € in 42 Verfahren
2025	Es liegen keine auswertbaren Daten vor	Es liegen keine auswertbaren Daten vor	167.944,30 € in 9 Verfahren	650.905,60 € in 43 Verfahren

Zu der ersten Spalte der Tabelle ist anzumerken: Die Abweichung der tatsächlichen Sicherungen von den Summen der Beschlagnahmeanordnungen ist darauf zurückzuführen, dass im Falle der Beschlagnahme von Kontoguthaben die Forderungshöhe auf den Bankkonten etwa durch zwischenzeitlich erfolgte Transaktionen im Zeitpunkt der Vollziehung von der Summe zum Zeitpunkt der Beschlagnahmeanordnung abweichen kann.

**5) Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, ob gegen diejenigen Unternehmen, gegen die wegen Geldwäsche gewerberechtliche Maßnahmen ergriffen wurden, staatliche Fördermittel gewährt wurden? Wenn ja:**

**a) Bei wie vielen Unternehmen,**

**b) In welcher Höhe insgesamt,**

**c) Gab es Fälle, in denen Fördermittel trotz laufender Ermittlungen gewährt wurden?**

Es wurden keine gewerberechtlichen Maßnahmen ergriffen.

**6) Bei wie vielen Unternehmen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche eingeleitet wurde, wurden zugleich Verstöße gegen § 146a AO i. V. m. KassenSichV (TSE-Pflicht) festgestellt?**

Im Land Bremen wurden im Betrachtungszeitraum von 2023 bis einschließlich 2025 keine Vorgänge gemäß § 379 Abs. 1, § 146a AO registriert.

**7) Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, inwieweit Geldwäscheaktivitäten in bargeldintensiven Branchen zu Wettbewerbsverdrängung legal wirtschaftender Betriebe führen?**

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Auch eine Abfrage im Bundesgebiet hat ergeben, dass keine Lagebilder, Erhebungen oder ähnliches zu der speziellen Frage der Wettbewerbsverdrängung legal wirtschaftender Betriebe vorhanden sind, die sich dann ggf. hätten auf Bremen übertragen lassen.

**8) Wie hat sich die Anzahl der Verfahren in den letzten drei Jahren entwickelt und was sind nach Einschätzung des Senats die Ursachen für diese Entwicklung?**

Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen. In wie vielen dieser Verfahren der dort angegebenen Verfahren ein Unternehmensbezug bestand, kann mangels statistischer Erfassung nicht angegeben werden. Zur Beantwortung der Frage wäre eine unverhältnismäßig zeitaufwändige händische Sichtung und Auswertung der Ermittlungsvorgänge erforderlich.

**9) Welche Branchen waren in den Jahren 2023 bis 2025 am häufigsten von Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche betroffen, und was sind nach Einschätzung des Senats die Gründe hierfür?**

Auch diese Frage kann mangels statistischer Erfassung der von Geldwäscheverfahren betroffenen Branchen nicht beantwortet werden. Die Sonderdezernentinnen und -dezernenten der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Geldwäscheverfahren konnten keine bestimmte Branche benennen, die nach ihrem Eindruck gehäuft im Zusammenhang mit Geldwäschedelikten in Erscheinung tritt.

Im Zuge der Ermittlungen gegen Finanzagenten, die häufig unter Missbrauch fremder Personalien Konten zu Geldwäschezwecken eröffnen, konnte im Berichtszeitraum festgestellt werden, dass teilweise auch im Zusammenhang mit den nach dem GwG erforderlichen Identifikationsprüfungen Missbrauch betrieben wird. So konnte z.B. in einem Verfahren ermittelt werden, dass eine bei einem Kiosk angestellte Person, bei dem sogenannten PostIdent-Verfahren durchgeführt werden können, Identitätsprüfungen (sog. PostIdent-Verfahren) vorgenommen hat, obwohl die in den vorgelegten Ausweisdokumenten genannten Personen tatsächlich gar nicht vor Ort waren.

**10) Wie hoch schätzt der Senat den wirtschaftlichen Gesamtschaden durch Geldwäsche in Bremen für die Jahre 2023–2025 (je Jahr), aufgeschlüsselt nach,**

- a) geschätzte Steuermindereinnahmen,
- b) Sozialabgaben-/Lohnsteuer-Ausfälle,
- c) sonstige volkswirtschaftliche Schäden,
- d) Wettbewerbsverzerrungen im Zusammenhang mit Geldwäsche in Unternehmen?

Mangels entsprechender statistischer Erhebungen können die Mindereinnahmen nicht beziffert werden.

**11) Welche konkreten Auswirkungen haben die durch Geldwäsche verursachten Steuerausfälle und Sozialabgabenverluste auf die Finanzierung öffentlicher Leistungen, wie z. B. Bildung, Gesundheitsversorgung, etc.?**

Es wird auf die Antwort auf Frage 10 verweisen.

**12) Welche Maßnahmen werden unternommen, um die Legitimität der Geschäfte zu überprüfen?**

Die Überprüfung der Legitimität von Geschäften steht u. a. im Zusammenhang mit der Geldwäscheprävention im Rahmen der Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (GwG).

Im Bereich des sog. Finanzsektors besteht hierbei primär eine Zuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), im sog. Nichtfinanzsektor bestehen jedoch landesrechtliche Zuständigkeiten, die insbesondere den Bereich der Gewerbetreibenden betreffen.

Im Land Bremen bestehen entsprechende Zuständigkeiten im Nichtfinanzsektor zunächst bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation sowie dem Magistrat der

Stadtgemeinde Bremerhaven. Diese üben in der jeweiligen Stadtgemeinde die Aufsicht über folgende Gewerbetreibenden aus:

1. Finanzunternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG,
2. Versicherungsvermittler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG,
3. Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG,
4. Immobilienmakler nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 GwG sowie
5. Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigebiet erfolgt nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG.

Weitere Zuständigkeiten obliegen der Senatorin für Inneres und Sport (Aufsicht über die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG), dem Präsidenten des Landgerichts Bremen (Aufsicht über Notare nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG) sowie dem Finanzamt Bremen (Aufsicht über Lohnsteuerhilfvereine nach § 4 Nr. 11 StBerG).

Ziel des Geldwäschegesetzes ist es, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern und die Integrität des Wirtschafts- und Finanzsystems zu schützen. Die Aufsichtsbehörden der Länder überwachen hierzu die Einhaltung der Pflichten nach dem GwG durch die sog. „Verpflichteten“.

Diesen Verpflichteten wiederum obliegen verschiedene Sorgfaltspflichten wie etwa die Identifizierung des Vertragspartners und der für diesen ggf. auftretenden Person sowie die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung. Durch die Überwachung und Kontrolle der Verpflichteten durch die Aufsichtsbehörden wird sichergestellt, dass die Verpflichteten die gesetzlichen Sorgfaltspflichten und die Pflicht zur Meldung verdächtiger Transaktionen, ordnungsgemäß umsetzen. Dies erschwert es Kriminellen, illegale Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen, da Auffälligkeiten frühzeitig erkannt und gemeldet werden.

Die Aufsicht trägt zudem dazu bei, Schwachstellen in den internen Sicherungssystemen der Verpflichteten zu identifizieren und zu beheben. Durch regelmäßige Prüfungen und die Durchsetzung von Maßnahmen wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verbessert, was die Prävention von Geldwäsche insgesamt stärkt.

Zudem erhöht eine wirksame Aufsicht die Transparenz von Finanztransaktionen. Verdächtige Aktivitäten werden schneller erkannt und an die zuständigen Ermittlungsbehörden weitergeleitet. Dies ermöglicht eine gezielte Nachverfolgung und gegebenenfalls die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen.

Die Aufsichtsbehörden verfügen im Rahmen ihrer Tätigkeit über umfangreiche Befugnisse und können zur Überprüfung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten verschiedene Maßnahmen einleiten. So sind sie etwa befugt, unangekündigte Überprüfungen in den Geschäftsräumen der Verpflichteten durchzuführen, Einsicht in relevante (Geschäfts-)Unterlagen zu nehmen bzw. sich diese vorlegen zu lassen sowie Mitarbeitende und Verantwortliche zu befragen (§ 51 f. GwG).

Bei Verstößen gegen das GwG sind die Aufsichtsbehörden insbesondere zur Verhängung von Bußgeldern befugt (§ 56 GwG).

Insgesamt trägt die Aufsicht dazu bei, dass das Risiko der Geldwäsche reduziert und die Integrität des Wirtschaftssystems gestärkt wird. Die Aufsichtsbehörden veranlassen die Verpflichteten, ihre Kontrollmechanismen kontinuierlich zu optimieren und gesetzeskonform zu handeln, wodurch die Überwachung der Legitimität einzelner Transaktionen insgesamt verbessert wird.

Auch die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen führen wiederkehrend behördenübergreifende Kontrollen in Gewerbebetrieben durch. Bei Feststellungen treffen im Anschluss die originären Behörden alle weiteren Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.

### **13) Gibt es weitere Maßnahmen, die geplant sind, um die Geldwäsche in Unternehmen und den Aufbau von Scheinfirmen zu bekämpfen?**

Die Bremische Bürgerschaft hat am 12.11.2025 den Antrag „Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche wirksam verfolgen“ (Drucksache 21/1459, Link: <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp21/land/drucksache/D21L1459.pdf>) beschlossen

Die in diesem Beschluss adressierten Behörden haben ein mögliches Umsetzungskonzept zur Einrichtung einer „Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Wirtschaftskriminalität/Geldwäsche“ erarbeitet. Die Realisierung dieses Umsetzungskonzeptes wird derzeit hinsichtlich einer möglichen Refinanzierung geprüft. Eine solche gemeinsame Ermittlungsgruppe wäre ein entscheidender Beitrag zur Verstärkung der strukturellen repressiven Bekämpfung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität und somit auch der in der Frage angesprochenen Deliktsfelder.

### **14) Wie bewertet der Senat die auf Bundesebene diskutierten Reformansätze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Vermögensverschleierung insgesamt, insbesondere im Hinblick auf die geplante Ausweitung staatlicher Befugnisse zur Überprüfung und Sicherstellung von Vermögenswerten unklarer Herkunft auch ohne vorherige strafrechtliche Verurteilung?**

Zwar räumt § 76a Abs. 4 StGB bereits jetzt die Möglichkeit ein, Vermögenswerte einzuziehen, ohne dass zugleich zweifelsfrei feststehen muss, aus welcher konkreten Straftat, die Vermögenswerte stammen, jedoch ist auch diese Möglichkeit der selbständigen Einziehung nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Auch wenn das Gericht nicht feststellen muss, aus welcher konkreten Straftat der einzuziehende

Vermögenswert stammt, muss gleichwohl zur Überzeugung des Gerichts feststehen, dass der Vermögenswert aus einer Straftat herrührt. Außerdem muss der Vermögenswert zuvor im Zuge von Ermittlungen wegen einer Tat aus dem Straftatenkatalog des § 76a Abs. 4 StGB gesichert worden sein. Dieser Straftatenkatalog schränkt die Möglichkeit der selbständigen Einziehung von Vermögenswerten stark ein, weshalb jedenfalls eine Ausweitung des Straftatenkatalogs aus hiesiger Sicht wünschenswert und auch sachgerecht wäre, um das Ziel zu erreichen, inkriminierte Vermögenswerte dem Wirtschaftskreislauf zu entziehen.

Die Einführung der gesetzlichen Vermutung einer inkriminierten Herkunft von Vermögensgegenständen, deren Wert in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen steht, wie in dem Entwurf zur Einführung einer Beweislastumkehr bei der selbständigen erweiterten Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB vorgesehen (dort § 437 Abs. 2 StPO-E = BT-Drucks. 21/5777), wäre aus hiesiger Sicht ebenfalls geeignet, um die Einziehung inkriminierter Vermögenswerte effizienter durchsetzen zu können.

Die Einführung einer Bargeldobergrenze von 10.000 Euro bzw. eine vollständige Untersagung des Bargeldverkehrs für besonders risikobehaftete Branchen wie

1. der Kfz-Handel bzw. Mietwagenunternehmen,
2. die Immobilienbranche bzw. das Baugewerbe,
3. der Kunst- und Antiquitätenhandel,
4. der Handel mit Luxusgütern, der Edelmetallhandel,
5. das Hotel- und Gastronomiegewerbe,
6. der Dienstleistungssektor sowie
7. das Prostitutionsgewerbe.

wird befürwortet. Allerdings reicht die bloße Einführung einer Bargeldobergrenze nicht aus. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Maßnahme muss ebenso mitgeplant werden.

Die Bereitstellung moderner Software zur Analyse verdächtiger Transaktionen im Zusammenhang mit Kryptowährungen sowie die Einführung eines zentralen Immobilienregisters wären zur konsequenten Verfolgung von Geldwäschdelikten und im Rahmen von vermögensabschöpfenden Maßnahmen sehr wichtig und zielführend für die polizeiliche Praxis.

**15) Wie viele Verstöße gegen das Handwerksrecht wurden in Bremen in den Jahren 2023 bis 2025 festgestellt, die im Zusammenhang mit Geldwäsche standen?**

Im Land Bremen wurden im Betrachtungszeitraum von 2023 bis einschließlich 2025 keine Vorgänge gemäß dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks registriert.

**16) Welche Branchen waren am häufigsten davon betroffen?**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 15 verwiesen.

**17) In wie vielen Fällen kam es zu Bußgeldern oder Gewerbeuntersagungen aufgrund handwerksrechtlicher Verstöße?**

Im Zeitraum 2023-2025 wurde keine Bußgelder oder Gewerbeuntersagung aufgrund von Verstößen gegen die Handwerksordnung verfügt.

**18) Welche Erkenntnisse hat der Senat zu auffälligen Betreiber- und Eigentümerstrukturen im Zusammenhang mit Geldwäscheverfahren?**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Unternehmensbezüge werden statistisch nicht erfasst, weshalb keine validen Angaben zu bestimmten Branchen und Eigentümerstrukturen im Zusammenhang mit der Verfolgung von Geldwäschedelikten gemacht werden können.

**19) Wie viele Friseure und Barbershops wurden in den letzten drei Jahren im Land Bremen genehmigt und gegen wie viele davon wurden Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche eingeleitet?**

In den letzten drei Jahren (vom 01.01.2023 bis 18.05.2026) wurden 175 Friseurbetriebe angemeldet. Hier sind alle Friseurbetriebe inbegriffen (Damen- und Herrenfriseur, der reine Herrenfriseur und Barbershops).

Zu der Anzahl eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche im Zusammenhang mit diesen Betrieben können keine verlässlichen Angaben gemacht werden. Diejenigen Verfahren, die statistisch wegen eines anderen Delikts erfasst sind, die jedoch auch Geldwäschetaten zum Gegenstand haben, sind nicht über das staatsanwaltschaftliche Fachverfahren web.sta selektierbar und würden damit auch bei einer händischen Auswertung außer Acht bleiben.

**20) Bei wie vielen Friseuren und Barbershops kam es in den letzten drei Jahren zu Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche und in wie vielen Fällen kam es zu rechtskräftigen Verurteilungen?**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 19 verwiesen.

**21) Bei wie vielen von den in Frage 18 genannten Fällen kam es zu Maßnahmen der Vermögensabschöpfung/Einziehung (Sicherstellungen/Beschlagnahmen/Einziehungen) und in welcher Höhe (bitte je Jahr getrennt nach gesichert und endgültig eingezogen)?**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 19 verwiesen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.

**Anlage(n):**

- keine